Bundesministerium
Bildung

Sonderrichtlinie für die Förderung von Studienplätzen in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie des BMB gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 idF BGBl. II Nr. 190/2018, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

1 Präambel

Der österreichische Fachhochschulsektor hat über die letzten Jahrzehnte eine erfolgreiche Weiterentwicklung erfahren. Dabei stellt die Bundesförderung der Fachhochschul-Studiengänge die tragende Säule der Fachhochschulfinanzierung dar, ohne die es das Angebot einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau in Österreich in dieser Form nicht geben würde. Wenngleich der Bund nicht selbst als Erhalter der fachhochschulischen Einrichtungen auftritt, stellt die studienplatzgebundene Mittelvergabe des Bundes die unabdingbare finanzielle Voraussetzung für die meisten Studiengänge an den Fachhochschulen dar. Die Bundesförderung ist von ihrem Charakter her als eine kompetitiv vergebene Förderung zu sehen.

Seitens des damaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (jetzt: Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung) wurde mit Dezember 2023 die „Sonderrichtlinie für die Förderung von Fachhochschul-Studiengängen“[1] veröffentlicht, die die grundsätzliche Förderung von Fachhochschul-Studiengängen regelt.

Die hiermit vorliegende Sonderrichtlinie soll ausschließlich die Vergabe von Fördermitteln für Studienplätze in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für Elementarpädagogik durch das Bundesministerium für Bildung unter den genannten speziellen Voraussetzungen sowie unter Beachtung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) regeln.

Der Grund für die Erlassung dieser Sonderrichtlinie liegt im österreichweiten Bedarf an qualifizierten Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, die für die Stärkung und Weiterentwicklung der elementaren Bildung unabdingbar sind. Qualitätsvolle institutionelle Bildung und Betreuung beeinflusst die Bildungsbiografien von Kindern in positiver Weise. Der umfassende elementarpädagogische Bildungsauftrag wirkt sich auf das Berufsfeld und die Qualifikationsanforderungen für Fachkräfte aus, der Anspruch der Förderung und Begleitung frühkindlicher Bildungsprozesse sowie der professionelle Umgang mit veränderten (kindlichen) Lebenswelten verlangt eine Professionalisierung des Qualifikationsprofils von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen.

Basierend auf den Daten einer seitens des Bundesministeriums für Bildung beauftragten Studie zu den Bildungs- und Berufsverläufen von Absolventinnen und Absolventen der Bildungsanstalten und Kollegs für Elementarpädagogik werden bis 2030 rund 13.700 zusätzliche Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen benötigt, um den aktuellen Status Quo in elementaren Bildungseinrichtungen aufrecht erhalten zu können. Für strukturelle Verbesserungen bedarf es rund 20.200 zusätzlicher Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen.

Daher sieht das aktuelle Regierungsprogramm (Regierungsprogramm 2025 - 2029) umfassende Maßnahmen für den qualitativen und quantitativen Ausbau der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der Elementarpädagogik vor. In einem ersten Schritt wurden die fachlichen Anstellungserfordernisse im Rahmen des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes (AE-GG) um mehrere Ausbildungswege, wie etwa ein ordentliches Bachelorstudium im Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, ergänzt. Die entsprechende Änderung des AE-GG trat am 25. Juli 2025 in Kraft. Zusätzlich wurde am 4. Juni 2025 ein Ministerratsvortrag über eine Ausbildungsoffensive in der Elementarpädagogik beschlossen, der insbesondere den Ausbau von Ausbildungsplätzen an allen Hochschultypen in Österreich vorsieht.

[1] 2023-12-07_Sonderrichtlinie_Förderung_Fachhochschul-Studiengänge (1).pdf.

Mit dieser Sonderrichtlinie soll der Bereich der Elementarpädagogik an den Fachhochschulen gestärkt und Studienplätze in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“ als neue Studienangebote ermöglicht werden.

2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die vorliegende Sonderrichtlinie sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.F. BGBl II Nr. 190/2018, die subsidiär anzuwenden sind.

3 Zielsetzung

3.1 Ziel dieser Sonderrichtlinie ist die praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau und der Ausbau von Fachhochschul-Studienplätzen für den Bereich der Elementarpädagogik sowie die Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf den nationalen Arbeitsmarkt.

3.2 Dieses Ziel soll durch die Ausschreibung von jährlich 100 Studienanfänger/innenplätzen in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“ für drei Studienjahre beginnend mit dem Studienjahr 2026/27 umgesetzt werden. Dadurch soll die Ausbildung neuer Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen erzielt werden.

3.3 Für die Bewertung der Erreichung dieses Ziels werden folgende Indikatoren herangezogen:

a. Steigerung des Anteils an akademisch ausgebildeten elementarpädagogischen Fachkräften um mindestens 150 Personen, die zuvor im Berufsfeld nicht tätig waren bzw. nicht bereits über eine Berufsberechtigung in der Elementarpädagogik zu Studienbeginn verfügten.
b. Mindestens 40 ausgebildete Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen haben sich durch den Fachhochschul-Bachelorstudiengang weiterqualifiziert.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerberin, Förderungsart, Förderungshöhe

4.1 Förderungsgegenstand ist die Förderung von Studienplätzen in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“ gemäß den Vorgaben des Fachhochschulgesetzes (FHG 1993) und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG 2011). Als Förderungsgegenstand kommt die Förderung von Studienplätzen sowohl im Rahmen von bestehenden Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für „Elementarpädagogik“ (Aufstockung von Studienplätzen) als auch im Rahmen von neu zu schaffenden Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für „Elementarpädagogik“ (Durchführung von neuen Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für

„Elementarpädagogik“) infrage. Die Summe der jährlich 100 Studienanfänger/innenplätze für die drei Studienjahre 2026/27 bis 2028/29 können dabei maximal auf vier Förderungsnehmer/innen aufgeteilt werden. Bauvorhaben sowie Vorhaben aus Forschung und Entwicklung werden seitens des Bundesministeriums für Bildung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie nicht gefördert.

Ausbildungssemester	2026/27		2027/28		2028/29		2029/30		2030/31	
	WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS
1. Semester	100	--	100	--	100	--	--	--	--	--
2. Semester	--	100	--	100	--	100	--	--	--	--
3. Semester	--	--	100	--	100	--	100	--	--	--
4. Semester	--	--	--	100	--	100	--	100	--	--
5. Semester	--	--	--	--	100	--	100	--	100	--
6. Semester	--	--	--	--	--	100	--	100	--	100
Studienplätze gesamt	**100**	**100**	**200**	**200**	**300**	**300**	**200**	**200**	**100**	**100**

4.2 Den Studierenden der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Elementarpädagogik“ steht gemäß den Vorgaben des Fachhochschulgesetzes einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Für jeden in den Studienjahren 2029/30, 2030/31 und 2031/32 aufgrund erfolgter Wiederholung eines Studienjahres noch in Anspruch genommenen Studienplatz wird seitens des Förderungsgebers weiterhin eine Förderung gewährt (Auslaufzeitraum), jedoch höchstens für eine Quote von maximal 10 Prozent der aufgrund dieser Sonderrichtlinie geförderten Studienplätze in diesem Studiengang und Jahrgang.

4.3 Förderungswerberinnen können Erhalter von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für den Bereich Elementarpädagogik sein. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung).

4.4 Die konkrete Höhe der Förderung wird je (Erhalter der) Fachhochschule als Förderungsnehmer/in im Rahmen eines Förderungsvertrags festgelegt und ergibt sich aus der Anzahl der geförderten Studienplätze sowie aus dem unten angeführten Fördersatz.

4.5 Der Fördersatz pro Studierender/pro Studierendem beträgt 9.277,07 Euro. Dies entspricht dem aktuell gültigen Fördersatz des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung für vergleichbare Studiengänge. Kommt es seitens des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung zu einer Erhöhung des relevanten Fachhochschul-Förderungssatzes in der Förderungsgruppe „für Studienplätze in allen anderen Studiengängen“ kann der Fördersatz pro Studierender/pro Studierendem gegebenenfalls evaluiert und angepasst werden. Dies erfordert jedenfalls die Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen.

4.6 Die Mehrfachförderung von Studienplätzen für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Elementarpädagogik“ ist jedenfalls ausgeschlossen und durch die Förderungswerberin sicherzustellen.

5 Allgemeine und besondere Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen.

5.2 Leistungen, die von der gegenständlichen Förderung nicht umfasst sind, oder Kosten, die über die bundesseitig festgesetzten Normkosten hinausgehen, hat der Förderwerber aus eigenen oder anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Mitteln zu finanzieren.

5.3 Die Gewährung der Förderung setzt die Befähigung der Förderungswerberin gemäß den Bestimmungen des § 18 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) voraus.

5.4 Der/Die Förderungsnehmer/in hat sich zu verpflichten,

a. die durch die Akkreditierung übernommenen Verpflichtungen ständig zu erfüllen,
b. den Ausbildungsvertrag mit den Studierenden auf die Dauer dieses Bachelorstudienganges so abzuschließen, dass den Studierenden daraus ein durchsetzbares Recht erwächst,
c. gegenüber dem Förderungsgeber die Trägerschaft, Erhaltung und Führung der in der Förderungsvertrag angeführten Studiengänge für die Dauer der Bundesförderung und eines etwaigen Auslaufzeitraumes nicht aufzugeben,
d. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Berichtspflichten nachzukommen.
e. Organen oder Beauftragten des Bundes (einer von diesem beauftragten Abwicklungsstelle) und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
f. alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen (insbesondere wenn unionsrechtlich darüber hinaus gehende Fristen gelten) – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat

der/die Förderungsnehmer/in auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

g. bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
h. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu beachten,
i. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen; eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Vertrag ist dem Bund gegenüber unwirksam,
j. zur Erstellung einer Kostenrechnung, die insbesondere Kostentransparenz gewährleistet, die Entwicklung der Kostenstruktur dokumentiert und den Aufbau eines Controlling-Systems sowie eine Kostenplanung ermöglicht.

6 Förderbare Kosten

6.1 Förderbar im Rahmen dieser Sonderrichtlinie sind nur laufende Kosten im Bereich der hochschulischen Lehre, die der Studienbetrieb verursacht, also insbesondere Personalkosten und Kosten des sonstigen laufenden Aufwandes, die in der Höhe des in Punkt 4.5. festgelegten Fördersatzes pauschal pro Studierender/pro Studierendem und Studienjahr für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Elementarpädagogik“ gefördert werden.

6.2 Der Personalaufwand umfasst die Kosten für

- die hochschulische Lehre (inklusive hauptberuflich wie nebenberuflich tätige Personen in Lehre),
- die Verwaltung des Studienganges oder der Studienplätze (direkt dem Studiengang oder der Studienplätze zurechenbare Kosten) und
- verwaltungsähnliche Tätigkeiten (indirekt dem Studiengang oder der Studienplätze zurechenbare Kosten).

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die zuständige Fachsektion des Bundesministeriums für Bildung.

7.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen einer vom Bundesminister für Bildung durchgeführten Ausschreibung von Studienplätzen für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Elementarpädagogik“ (Call). In dieser Ausschreibung sind die Anzahl, Art und Organisationsform der zu vergebenden Studienplätze sowie die zusätzlichen Detailangaben für die Vergabe festzulegen.

7.3 Das Förderansuchen ist unter Inanspruchnahme des seitens des Bundesministeriums für Bildung zur Verfügung gestellten Formulars von der Förderungswerberin (Fachhochschule) insbesondere mit folgenden Detailangaben einzubringen:

- Ausgestaltung des Studiengangs (ordentlicher bzw. außerordentlicher Bachelorstudiengang),
- Berufsbegleitend bzw. berufsermöglichend,
- Dauer des Studienganges,
- Zahl der Studienanfänger/innenplätze,
- Allgemeine Beschreibung des Vorhabens (Angaben zu Qualifikationsprofil und Studieninhalten),
- Darstellung der regionalen Nachfrageentwicklung und konkreten Bedarfssituation und
- Nachweis der Gesamtfinanzierung und Nachweis, dass keine weiteren Förderungen für diese Studienanfänger/innenplätze gewährt werden.

Eine Doppelfinanzierung von Studienplätzen ist ausgeschlossen. Es dürfen auch nachweislich keine sonstigen weiteren Förderungen für diese Studienplätze oder Studiengänge gewährt werden. Fördergegenstand können ausschließlich Studienanfänger/innenplätze sein, die insbesondere nicht bereits durch das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung aufgrund der Sonderrichtlinie für die Förderung von Fachhochschul-Studiengängen gefördert werden.

7.4 Für die Förderung kommen nur Förderungsansuchen in Betracht, die ordnungsgemäß innerhalb der Ausschreibungsfrist des Calls eingereicht wurden. Die Prüfung der Förderungsansuchen auf ihre formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung. Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist nachgereicht werden.

7.5 Die Prüfung der Förderungsansuchen und die Erstellung eines Entscheidungsvorschlages hat von der zuständigen Fachsektion des Bundesministeriums für Bildung gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung sowie gemäß § 23 Abs. 3 ARR 2014 zu erfolgen. Die Prüfung umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:

a. Prüfung der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Förderungswerberin.
b. Prüfung der Entsprechung der in der Ausschreibung angeführten Detailangaben.

7.6 Der erstellte Entscheidungsvorschlag wird dem Bundesminister für Bildung übermittelt, welcher die Förderungsentscheidung trifft. Voraussetzung für die tatsächliche Gewährung der Förderung der Studienplätze für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge

„Elementarpädagogik“ ist die Akkreditierung durch die AQ Austria. Die Förderungsentscheidung ist daher aufschiebend bedingt.

7.7 Die Details zur Förderungsgewährung und zur Abwicklung der konkreten Förderung werden im Rahmen von Förderungsverträgen mit (dem Erhalter) der jeweiligen Fachhochschule als Förderungsnehmer/in unter Anwendung des Musterförderungsvertrages des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 23 Abs. 4 ARR 2014 vereinbart. Der Förderungsvertrag umfasst insbesondere auch die in § 24 ARR 2014 ff vorgesehenen Bestimmungen.

8 Auszahlung, Berichtspflichten und Evaluierung

8.1 Die Auszahlung der Förderungsmittel an den Erhalter der jeweiligen Fachhochschule als Förderungsnehmer/in erfolgt semesterweise gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bundes. Voraussetzung für die Auszahlungen sind jedenfalls das Vorliegen der Studierenden-Meldedaten der Fachhochschulen zu den Stichtagen 15.11. und 15.4. eines jeden Jahres, wobei die Förderung maximal nur auf die vom Bundesministerium für Bildung festgesetzte Anzahl der Studienplätze erfolgt.

8.2 Das Bundesministerium für Bildung behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs nicht gewährleistet erscheinen lassen oder eine ordnungsgemäße Ermittlung der Gesamtförderungshöhe nicht möglich ist.

8.3 Der Erhalter der Fachhochschule als Förderungsnehmer hat bis spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Studienjahres, sohin bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres, dem Bundesministerium für Bildung über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis wie folgt zu berichten:

- Zahlenmäßiger Nachweis: Dieser hat eine Darstellung des Preis-Mengen-Gerüstes (Anzahl der tatsächlich geförderten Studienplätze x Fördersatz) zu umfassen.
- Sachbericht: Aus dem Sachbericht müssen die Verwendung der gewährten Förderung sowie die Erreichung des angestrebten Förderziels nachvollziehbar hervorgehen. Dazu zählen insbesondere die Anzahl der Studienwerber/innen sowie der aufgenommenen Studienanfänger/innen, die Gesamtstudierendenzahl zu den Meldungs-Stichtagen, die Anzahl der erfolgten Studienabbrüche, die Anzahl der Absolvent/innen, die eine Tätigkeit in einer elementaren Bildungseinrichtung bereits aufgenommen haben bzw. planen aufzunehmen.

Als abschließender Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss der geförderten Leistung, sohin bis spätestens 31. Oktober 2031 bzw. im Falle von Studierenden, die unter Punkt 4.2 dieser Richtlinie fallen (Wiederholungen) ergänzend der 31. Oktober 2032, für den gesamten Förderungszeitraum eine Zusammenfassung der beschriebenen Berichte zu übermitteln.

8.4 Die Berichtslegung der Fachhochschulen über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat schriftlich nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung zu erfolgen. Dabei sind von den Fachhochschulen die oben genannten Daten einzugeben, seitens des Bundesministeriums für Bildung erfolgt sodann die Berechnung der Förderungen.

8.5 Die Evaluierung der Ziele der Sonderrichtlinie gemäß den Indikatoren nach Punkt 3 erfolgt bis spätestens 31. Oktober 2031.

9 Datenverarbeitung und Datenschutz

9.1 Datenverarbeitung durch das Bundesministerium für Bildung

Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Bildung als Verantwortlicher berechtigt ist,

a. die im Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Abwicklung, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Bundesministerium für Bildung gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

b. zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises und der Meldedaten oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und diesen offenzulegen;

c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, durchzuführen.

Weiters nimmt die Förderungswerberin zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Darüber hinaus ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer oder

seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten. Weiters ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zur Kenntnis zu bringen, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.

9.2 Offenlegung personenbezogener Daten durch die Förderungswerberin

Die Förderungswerberin hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber dem Bundesministerium für Bildung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 idgF, und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.

10 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

10.1 Die Sonderrichtlinie tritt mit 7. November 2025 für die Studienplätze für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Elementarpädagogik“ ab dem Studienjahr 2026/27 in Kraft und ist bis zum Abschluss sämtlicher Förderungsverträge (Vorlage und Annahme sämtlicher Verwendungsnachweise) anzuwenden.

10.2 Änderungen der Sonderrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzunehmen.